

Das Brot.

Man hält das Brot für den Haupt-Nahrungsmittel aller civilisirten und uncivilisirten Völker, und man hat darin nicht Unrecht; aber dennoch bewacht sich die Annahme mehr in der Theorie als in der Praxis, weil es nur sehr wenige Personen gibt, welche das Brot in seinem einfachsten, reinsten und gesundesten Zustande lieben. Daß das Brot der „Lebensflaß“ ist, wird zwar allgemein zugestanden, aber dennoch wird man kaum eine Person unter Tausenden finden, welche sich an einem Maß von einfachen, zwei Tage altem Brot wahrhaft erfreuen wird. Brot sollte jedoch auch in der Praxis das Haupt-Nahrungsmittel sein. „Hätte den Menschen wenigstens zehn Schritt vom Teufel, welcher bei seiner Maßlosigkeit kein Brot genießt“, sagt Lavater in seinen „Apophorismen über den Menschen“.

Gracian meint: „Dieser Ausspruch scheint zwar für den ersten Augenblick an Wunderlichkeit zu streifen, aber Lavater war ein guter Beobachter und irte selten in den moralischen Schlußfolgerungen, welche er aus den Gewohnheiten der Menschen zog; und eine weitere Betrachtung dieser scheinbaren Genüge erschließt eine tiefere Philosophie, als es anfänglich den Scharf hat.“ Die Abwesenheit dieses Nahrungsmittels auf unserem Tische müßte deshalb am schnellsten bemerkt und am meisten empfunden werden. Um dies zu bewirken, ist es notwendig, daß die Qualität des Brotes gleichmäßig gut ist.

Später Gracian's Bemerkungen über Geschichte des Brotes.

„Die Wissenschaft vom menschlichen Leben“ unterliegt so vortrefflich diesem Zweck, daß wir im Interesse unserer Leser einen Auszug daraus geben. „Es läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß die ersten Bewohner der Erde ihre Nahrung nur wenig, wenn überhaupt zubereitet genossen haben. Die verschiedenen vegetabilischen Substanzen, von welchen sie lebten, genossen sie in ihrem natürlichen Zustande ohne andere Zermalmung als die, welche ihre Zähne bewirkten. Mit der Ausdehnung der Bevölkerung führte der Zustand der Gesellschaft zur Annahme der einfachen und anfänglich rohen Künste des häuslichen Lebens. Darunter befand sich das Zerreiben der härteren Nahrungsmittel auf steinen, zu zwei Zwecken gehaltenen Steinen. Diese wurden durch den beständigen Gebrauch ausgehöhlet und erwießen sich dadurch geeigneter, und endlich begannen die Menschen Mörser und Stößel aus Stein zu bilden. Der nächste Schritt war wahrscheinlich die Construction der ersten Handmühlstein, welche durch so viele Jahrhunderte fortgebraucht worden sind.“

Als die Menschen mit dem Gebrauch des Feuers bekannt wurden, rüsteten sie wahrscheinlich oft ihre Getreide vor dem Zermahlen, und später lernten es mit Wasser zur Klumpigkeit eines Teiges mischen und diesen in einem ungegohrenen Zustande auf steinen Steinen vor dem Feuer oder in heißer Asche, oder in den ersten Oefen backen, welche sie dadurch bildeten, daß sie Höhlen in die Erde gruben, in welche sie heiße Steine legten, diese mit Blättern oder Gras leicht bedeckten und dann die zu backenden Artikel darauf legten. Darüber streuten sie wieder Blätter und bedeckten das ganze mit Erde.“ Dasselbe oder fast dieselbe Brot gebrauchten die frühern Juden noch bei ihren Passafesten.

Gelegentlich wurden größere Quantitäten von diesem Teige gemacht, als unmittelbar gebaden wurden; der übrig bleibende Theil ging dann in Gährung über, wodurch die Menschen das gesäuerte Brot kennen lernten; wie früh dies geschah, können wir jedoch nicht sagen. Daß die Juden solches Brot schon zur Zeit des Moses, wenn nicht Abraham's gebrauchten, geht aus dem strengen Befehl des Ersten hervor, sich zum Passafeste dieses Brotes zu enthalten.

Wir wissen nicht, wie bald andere Nationen die Kunst des Brotmachens lernten, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß die ersten Generationen sich von Früchten und anderen Produkten des Pflanzenreichs in ihrem ungeschönten Zustande näherten. Die Griechen wollten diese Kunst von ihrem Gotte Pan gelernt haben, und Plinius erzählt uns, daß diese Kunst in Rom fast sechshundert Jahre nach Gründung dieser Stadt noch nicht bekannt war. Von Rom aus fand die Kunst langsam ihren Weg über einen bedeutenden Theil Europa's. Tausend Jahre nach dem ersten Betreten Britannien's durch César kammen die Leute dort noch wenig gegohrenes Brot. „Selbst gegenwärtig“, sagt Professor Thomson, „wird gesäuertes Brot fast nur von den höheren Klassen der Bewohner der nördlichen Länder Europa's und Asiens gebraucht.“ (Wädery.) Dr. M. Gorfell.

naßme um 10 093 M. 62 S. überstiegen und beantragt der Magistrat zur Deckung dieser Mehrausgabe einen außerordentlichen Zuschuß von gleicher Höhe zu bewilligen. Etatüberschreitungen haben stattgefunden bei den Titeln V, VI, VIII, IX, XIV, XV und XVI von resp. 9622 M. 12 S., 205 M. 50 S., 5118 M. 39 S., 179 M. 81 S., 21 M. 25 S., 40 M. und 129 M. 25 S., zusammen 15 316 M. 32 S., deren Nachbewilligung beantragt wird.

Die Versammlung bewilligt den beantragten Zuschuß aus dem Dispositionsfond Tit. XVI C. 2 und, soweit derselbe nicht ausreicht, ausnahmsweise aus Tit. XVI C. 1, erstkelt auch zu den statgehabten Etatüberschreitungen Nachbewilligung.

2) Ref. Herr Graeb. Der Magistrat beantragt, besuhs Pflasterung der Mittelwache mit Reihenseinen (aus dem Vorrathe alter Petersberger Reihenseine) statt der bisher in Aussicht genommenen Kopssteine, den erforderlichen Mehrbetrag von 3000 M. und ferner für bereits ausgeführte Pflasterung der Freitreppe vor dem Arnold'schen Hause Nr. 7 der Mittelwache und vor dem Glaucha'schen Pfarrhause, die dabei über die ursprüngliche Bewilligung von 1000 M. hinaus entfallenden Kosten von 200 M., überhaupt 3200 M., zu bewilligen. Dies geschieht.

3) Ref. Herr Krütz. Der jetzt an den Restaurateur Weber zum Betriebe der Restauration für den jährlichen Miethszins von 930 M. vermietete zweite Keller unter dem Markthause, welcher dem Restaurationsbetriebe entzogen werden soll, ist auf die 6 Jahre vom 1. October 1879 bis dahin 1885 anderweit zum Ausbete gekommen und hat der Aufschlagsberechtigung zu genehmigen, was geschieht.

4) Ref. Herr Grunberg. Die Pachzeit der bisher für 66 M. jährlich verpachtetem Fischerei in s. g. stillen Wasser läuft mit dem 1. October cr. ab. Bei dem hiesigen anderweitigen Ausbete für die 6 Jahre vom 1. Oct. 1879 bis dahin 1885 hat der Restaurateur Friedr. Meyer hieselbst das Miethgebote von 80 M. abgegeben und beantragt der Magistrat, die Aufschlagsberechtigung an denselben zu genehmigen, was ebenfalls geschieht.

5) Ref. Herr Garlt. Der Magistrat beantragt unter Aufhebung der früher festgestellten Grundstücklinie für das Haus Fischergasse Nr. 22, sich mit Feststellung der Baufußlinie des westlichen Theiles der Fischergasse nach Maßgabe der laut in der beigegebenen Ueberdruckzeichnung eingezeichneten Linie (a b) der Nordseite unter Feststellung der Straßenbreite auf 9 Meter einverstanden zu erklären und für das vom Hause Fischergasse Nr. 30 zur Straßenerweiterung abzutretende Terrain (pptr. 18 □ m.) eine Entschädigung von 20 M. pro □ m. zu bewilligen. Die Versammlung nimmt den Magistratsantrag sowohl hinsichtlich der Grundstücklinie als der Terrainentschädigung an.

6) Während der Sitzung ist dem Herrn Vorsitzenden eine vom Justus Wilhelm Schaaf hier an die Versammlung gerichtete Eingabe übergeben worden, in welcher Schaaf sich darüber beschwert, daß das erlassene Ortschaftsstatut in Betreff von öffentlichen Aufbahrungen zu entrichtende Abgabe schon drei Tage nach der Publikation in Kraft getreten sei, und die Versammlung um Abhilfe ersucht. Dasselbe wird, nachdem der Versammlung davon Kenntniß gegeben, an den Magistrat zu weiteren resportmäßigen Veranlassung abgegeben. Hierauf geschlossene Sitzung.

Kunst und Wissenschaft.

Unter dem Protectorate des Königs Humbert hat sich jetzt auch in Italien eine große nationale Gesellschaft für öffentliche Hygiene gebildet, welche ihren Centralort in Mailand, ihre Zweigvereine aber in allen Provinzen und größeren Städten des Königreichs besitzt. Als ihren Zweck bezeichnet sie „die Verbesserung der Einrichtungen, der Einrichtungen und der Wege, welche zur Erhaltung und zur Verbesserung der physischen und moralischen Kräfte im Menschen beitragen, und zwar sowohl durch Einwirkung auf das einzelne Individuum, wie auf die Familie und auf den sozialen Verband.“ Organ der Gesellschaft ist das „Giornale della Società Italiana d'igiene.“ deren erstes bereits erschienenes Heft eine reichhaltige Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der brennendsten Tagesfragen auf dem hygienischen Gebiete, sowie eine interessante Originalarbeit des berühmten römischen Statistikers Bobio über die Körpergröße der Militärpflichtigen im Königreiche Italien enthält.

Die Gesellschaft, deren Vorsitzender Professor Corradi zu Ravia ist, und welche zu ihren Ehrenmitgliedern auch 3 Deutsche ernannt hat (Wiedow, Hüsch und Hüttenburg), wird im September 1880 einen internationalen hygienischen Kongress zu Turin veranstalten, zu welchem die wissenschaftlichen Vorarbeiten bereits begonnen haben. Es sollen dort alle öffentlichen Gesundheitsfragen von hervorragendem internationalen Charakter, namentlich auch die Abwehrmaßregeln gegen gefährliche Wandererkrankungen, zur Erörterung gelangen und die im August 1878 zu Paris gefassten Verhandlungen ihre Fortsetzung finden.

Land- und Hauswirtschaft.

(Ueberseilige Butterverwendung in Viehhäufen.) Die seit mehreren Jahren in Kopenhagen aufgekommene Methode der Verwendung von Butter in harnstoffreichem Viehhäufen (Eins), ist jetzt von größeren hiesigen Butterhandlungen ausschließlich adoptirt worden. Diese Art des Exports hat so bedeutend im Umfang gewonnen, daß die große Nachfrage nach der dazu verwendeten feinen Miltzbutter in den letzten zwei Jahren mehrfache, sehr erhebliche Preissteigerungen für dieselbe veranlaßte. Der Zweck dieser vorwiegend für den überseeischen

Transport berechneten Verpackungart, die Butter gegen die Einwirkungen von Luft und Wärme zu schützen, wird so vollständig erreicht, daß beispielsweise Butter, welche von Kopenhagen nach China und wieder zurückgegangen war, noch frisch und wohlriechend befunden wurde. Diese Art der Butterausfuhr findet hauptsächlich nach China, Brasilien, Java, Spanien, Grönland statt. Die gewöhnliche Größe der Viehhäufen, deren Volumen für 1-28 englische Pfund berechnet wird, gestattet die Aufnahme von 4 Pfund Butter. Die Dosen werden inwendig mit von Sahnlauge durchtränktem Holze ausgekleidet und dann verlobet. Das Löthen geschieht mit großer Vorsicht, um die Butter nicht zu lädieren. In neuester Zeit hat man auch verfahren, Butter zweiter Qualität auf diese Weise zu verpacken.

Literarisches.

Deutsche Volksschriften. Dritter Band: Natur und Mensch von Dr. Rudr. Kaspwiz. Viertes Band: Die Pflanze und der Mensch in ihrer Wechselbeziehung geschildert von Prof. Dr. G. Hallier. Breslau, Verlag von Wilhelm Köbner. Preis jeden Bandes nur 50 Pfennige.

Von dem verdienstvollen Unternehmen, durch welches die Verlagsbandlung sich bemüht, gelegene, populäre und hinreichend ausführliche Bepfehlungen interessanter Thematia in hübschen Bändchen zu dem sportbilligen Preise von 50 Pfg. zu liefern, liegen uns wiederum zwei Bändchen vor, die wir unsern Lesern warm empfehlen können.

In „Natur und Mensch“ unternimmt es Dr. Rudr. Kaspwiz, der sich bei dem gelehrten Publikum durch seine wissenschaftlichen Arbeiten einen ebenso geachteten Namen erworben hat, als bei dem größeren Publikum durch seine belletristischen Leistungen, die Stellung des Menschen zur Natur zu erklären. Der Verfasser giebt uns in dem hübsch und anregend geschriebenen Büchlein zunächst eine kurz gefaßte Geschichte des menschlichen Erkenntnis und Vorkommens des Naturganges; das auf das Große und Ganze gerichtete Forschen in Naturwissenschaft und Philosophie ist, soweit angänglich, in seinen Hauptresultaten gekennzeichnet. Die Tendenz, in der dann in populär-philosophischen Ausführungen die Stellung des Menschen in der Natur betrachtet wird, ist unter Acceptirung aller wissenschaftlichen Erörterungen die Stellung des Menschen in der Natur betrachtet werden. Auf des Menschen Bildung und Veredelung wirkt nichts so durchgreifend wie die heutzutage seiner Wechselbeziehungen mit der Umgebung und seiner Abhängigkeit von ihr. Wie jedes Wesen abhängig ist von Göttern und von allen seinen Mitgeschöpfen; wie das Ganze aber wieder von den Einzelwesen und ihrer Zusammenwirkung bebingt wird — das tritt mit unwiderstehlicher Marheit hervor, wenn wir das Pflanzenreich im Verhältnis zu uns, zu den übrigen Thieren, zur anorganischen Natur und selbst zum Kosmos, zum Weltall, in Betracht ziehen. Von der Pflanze erhalten wir Nahrung, Kleidung, Gemüthsmitel, Schutz und Wohnung, Licht und Wärme, ja es giebt fast keine menschliche Thätigkeit, kein Leben, keine Freude, die der nicht die Pflanze direct oder indirect mitwirkt. Alle diese Beziehungen und Verhältnisse befehrt der bekannte Verfasser in gemeinverständlich und schöner Sprache. Stellen ist uns wissenschaftliche Belehrung in so anziehender Form geboten worden.

Wer sich mit wenigen Groschen gute populär-wissenschaftliche Lectüre verschaffen will, dem seien die angeführten Bücher bestens empfohlen. Namentlich aber sollten die „Deutsche Volksschriften“ in keiner Volks- oder Vereins-Bibliothek fehlen.

Sachsen und Thüringen.

Die letzten Gemitter haben, wie man in den thüringer Blättern liest, an verdrießlichen Orten Unglücksfälle hervorgerufen. In Heuersdorf schlug der Blitz in eine Scheune und lödte ein zwölfjähriges Mädchen. Aus Rudolstadt klagte man sich über starken Schloßeneinbruch, der schwachbäuer Flur bei Gorka entlad sich eine Wasserborse. In Martrankstädt wurde der Kirchthurm vom glühenden Blitz getroffen, doch gelang es den Wehmannschaften, dem Feuer Einhalt zu thun. Mächtig tobte das Unwetter bei Aschersleben. Dort auf der Kloppeleube „Friedrich Christian“ drangen Wassermassen angedrückt durch eine losgeratene Lufröhre in den Schacht ein. Einige Verzeute entflohen während einer, die Gefahr nicht achtend, noch zurückblieb, und dann plötzlich von den nachströmenden Erdmassen verschüttet wurde.

Aus Pögned wird ein empfindlicher Vorfal berichtet. Eine junge Frau goß, um das erlöschende Feuer in Ofen von Neuem anzufachen, aus einer Flasche Petroleum auf die noch glühenden Kohlen, wobei das noch in der Flasche befindliche Petroleum explodirte und sich über die Unglückliche ergoß, so daß die Kleider sofort in hellen Flammen standen und die Aermste elend umkommen mußte.

Jena, 25. Mai. Nachdem kaum der Schreden über das heute vor acht Tagen stattgefundene Feuer der hiesigen Infanterielasarne, wobei sich der Schaden auf mindestens 250 000 Mark beläuft, überwunden ist, brach heute in dem Hause des Kaufmanns Eduard Weimar wieder ein zwar an 3 Stellen zu verschiedenen Zeiten Feuer aus, das Dank der Energie der Feuerwehr zwar rasch gelöscht wurde, welches aber doch größeren Schaden anrichtete. Es wird Brandstiftung vermuthet.

Antliger Bericht

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. Mai 1879.

Entschuldigt waren die Herren: Steinhilf, Dr. Beec, Jenzich bis 5 Uhr, Berner bis 5 1/2 Uhr, Gneist bis 5 1/2 Uhr, Krütz von 6 Uhr ab.

Urkund wurde bewilligt: die Herren Jden auf 4 Wochen, Wolff pro Juni.

Von den Mitgliedern des Magistrats waren anwesend: Herr Oberbürgermeister von Vos, Herr Bürgermeister Freib, vom Hagen, die Herren Stadtrathe: Jordan, Jernial, v. Hüll.

Vorsitzender: Herr Amtsrath Böding.

Schriftführer: Herr Dr. Karl Müller.

Die Gegenstände an 1 bis 3 der Tagesordnung werden, dem Wünsche der betheiligten Herren Referenten entsprechend, veramt und wird hiernächst wie folgt verhandelt: 1) Ref. Herr Demuth. Bei der Armenkassen-Verwaltung hat im Etatjahr 1878/79 die Ausgabe die Ein-



Polizei-Verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 verordnete ich mit Zustimmung des Provinzialraths, gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, unter Aufhebung sämtlicher über diesen Gegenstand zur Zeit bestehenden Polizeiverordnungen, insbesondere der Polizeiverordnungen der königlichen Regierung zu Magdeburg vom 15. Mai 1854 (Magdeburger Amtsblatt S. 208), der königlichen Regierung zu Merseburg vom 13. Mai 1868 (Merseburger Amtsblatt S. 148), der königlichen Regierung zu Erfurt vom 12. Mai 1854 (Erfurter Amtsblatt S. 123),

der gräflich Stolbergischen Regierung zu Bernburgerode vom 25. Februar 1870 (Bernburgerodesches Intelligenzblatt de 1870 Nr. 18) und der dieselben abändernden oder ergänzenden Polizei-Vorschriften für den Umfang der Provinz Sachsen was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und an den in der Provinz Sachsen bestehenden gesetzlichen Festtagen, nämlich dem ersten und zweiten Weihnachtstages, dem Neujahrstage, dem Charfreitage, dem Himmelfahrtstage, dem allgemeinen Buß- und Bettage, dem Himmelfahrtstage und dem Pfingstmontage sind sowohl alle öffentlichen und öffentlich bemerkbaren gewerblichen Arbeiten als auch alle geräuschvollen betriebligen Arbeiten innerhalb der Häuser und Betriebsverhältnisse verboten.

Zu den hievon verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

- a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat, Ernte, des Ausdreschens und Düngersfahrens;
- b) alle sonstigen Erd- und Kulturarbeiten in Feldern, Wiesen, Forsten;
- c) das Treiben von Vieh, mit Ausnahme des Weidewesens;
- d) das Auf- und Abladen der Frachtfuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen, desgleichen in geschlossenen Höfen, wenn es in letzteren nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, wogegen der Transport von Lasten und Frachtgütern mit den dazu bestimmten Last- und Frachtfuhrwerken, soweit ihm nicht das Verbot des ungewöhnlich geräuschvollen Straßenverkehrs unter h entgegensteht, an Sonn- und Festtagen (§ 1) gestattet ist;
- e) der Betrieb solcher Handwerksarbeiten, welche, wie z. B. die der Klempner, Schmiede, Schlosser, Stellmader, Maurer, Zimmerer, Steinseger u. s. w., mit besonderem Geräusche verbunden sind;
- f) Arbeiten an Bauausführungen aller Art;
- g) die Fortsetzung des Betriebes, sowie geräuschvolle Reparaturarbeiten in den Fabriken;
- h) ungewöhnlich geräuschvoller Straßenverkehr in Städten durch den Transport von Bier- und Kollwagen, Wagen mit leeren Fässern und mit Eisenlangen u. s. w.

Der Eisenbahn-, Dampf-, Post- und Telegraphen-Verkehr, das Kohlenfuhrwesen für Personen und der Betrieb der Dienstmänners-Institute wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 2. Machen Nothfälle, z. B. anhaltende ungünstige Witterung während der Ernte- oder Saatzeit, die Vornahme von Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen (§ 1) dringend erforderlich, so kann die Ortspolizeibehörde die Erlaubnis dazu erteilen. Diese Erlaubnis kann nach Befinden der Umstände auf die Zeit nach beendigtem Vormittags-Haupt-Gottesdienste beschränkt oder für den ganzen Tag erteilt werden.

Auch ohne vorherige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dürfen die nöthigen Arbeiten vorgenommen werden, wenn es sich, wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen u. s. w., um die Abwehr einer bevorstehenden oder um die Bewältigung einer bereits eingetretenen gemeinen Gefahr oder um einen solchen Nothstand handelt, welcher unverzügliche Abhilfe erfordert.

§ 3. Ertheilt die Fortsetzung des Betriebes in einzelnen Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen oder die Fortsetzung baulicher Arbeiten aus technischen Nöthigkeiten oder aus anderen Gründen von überwiegender Wichtigkeit auch an Sonn- und Festtagen (§ 1) gestattet, so kann die Ortspolizeibehörde nach pflichtmäßiger Prüfung der Verhältnisse die Erlaubnis dazu erteilen, nach Befinden der Umstände unter geeigneten von ihr zu bestimmenden Einschränkungen.

§ 4. Welche Vor- und Nachmittags-Stunden an Sonn- und Festtagen (§ 1) als Zeit des Gottesdienstes anzusehen sind, hat die Ortspolizeibehörde in ortsfälliger Weise bekannt zu machen.

§ 5. Während der Dauer des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes (§ 4) an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist der öffentliche Handelsverkehr untertag. Alle Verkaufsstellen, Warenlager, Gewölbe, Magazine und Buden, mit Ausnahme der Apotheken, müssen während dieser Zeit geschlossen sein.

Angelichen ist während dieser Zeit das Anhängen oder das Anstellen von Waaren vor den Fenstern oder in den Schaufenstern, sowie die Benutzung von Verkaufsstellen auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten. Rinnen die Schaufenster nicht ausgeräumt werden, so müssen die darin ausgestellten Gegenstände durch außerhalb oder innerhalb der Fenster angebrachte Bänder, Moulcaux, Vorhänge u. s. w. den Blicken der Vorübergehenden entzogen werden.

Das Umhertragen und Fahren von Waaren am Orte der gewerblichen Niederlassung zum Verkauf ist während der ganzen Tageszeit verboten. Lebensmittel dürfen in dieser Weise bis zum Beginn des Vormittags-Gottesdienstes, Milch in den Städten Magdeburg, Halle a. S. und Erfurt bis Mittag 12 Uhr feilgeboten werden.

In Schenkwirtschaften, Restaurationen und Conditoreien ist der Gewerbebetrieb und Verkehr während der Dauer des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes insoweit verboten, als derselbe äußerlich wahrnehmbar oder geräuschvoll ist.

Die Auszahlung des Lohnes an Tagelöhner und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist verboten.

§ 6. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ohne Rücksicht darauf, ob zu demselben ein Legitimationschein nach § 55 der Gewerbeordnung erforderlich ist oder nicht, an Sonn- und Festtagen (§ 1) während des ganzen Tages untertag.

Das Feilbieten von Lebensmitteln unterliegt denselben Beschränkungen, welche für das feilbieten Gewerbe im Falle des Umherziehens im § 5 festgelegt sind.

Das Umherziehen von Musikern, Orgelspielern, Puppenpielern, Thierfahrern und dergleichen ist vom Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes ab, unter der Bedingung der Ertheilung ortspolizeilicher Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbebetriebes gemäß dem § 59 der Gewerbe-Ordnung gestattet.

§ 7. Auktionen und Vicitationen aller Art dürfen an Sonn- und Festtagen (§ 1) weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

§ 8. Jede Art von Marktverkehr an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist während des ganzen Tages untertag, jedoch ist der Verkauf von Lebensmitteln in festen Verkaufsstellen (Scharren oder Buden) auf den Straßen und öffentlichen Plätzen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes insoweit erlaubt, als nicht die Ortspolizeibehörde diesen Verkauf durch Polizei-Verordnungen einschränken für nöthig findet.

§ 9. Finden Jahr- oder Weihnachtsmärkte an Sonn- und Festtagen (§ 1) statt, so ist der Marktverkehr während der Stunden des Gottesdienstes unbedingt verboten. Der Marktverkehr kann jedoch an den Orten, wo ein Nachmittags-Gottesdienst abgehalten wird, durch ortspolizeiliche Verordnung auch für die zwischen den Vor- und Nachmittags-Gottesdiensten fallende Zeit untertag werden.

§ 10. Gemeinde- und Gemeindevertretungs-Versammlungen dürfen an Sonn- und Festtagen (§ 1) nicht vor dem Vormittags-Gottesdienste und nicht während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes, andere öffentliche Versammlungen nicht vor Schlusse des Nachmittags-Gottesdienstes abgehalten werden.

§ 11. An Sonn- und Festtagen (§ 1) sind während der Dauer des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes Concerte und alle geräuschvollen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, insbesondere das Kegelspiel und Scherben- oder Bogelschießen, sowie Schaustellungen aller Art in Buden, Kabineten u. s. w. untertag.

§ 12. Tanzmusik und Belustigungen, welche des Sonnabends Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet sind, spätestens Nachts 12 Uhr geschlossen werden. Ausnahmen sind nur bei besonderen Anlässen, z. B. Jubiläen, Familienfesten, Erntedankfesten u. s. w. durch die Ortspolizeibehörde zu gestatten.

§ 13. Die Beschänkungen in den §§ 11 und 12 finden auf die Feiern des Königsgeburtstages und des Eckentages keine Anwendung.

§ 14. Die Abhaltung von Feiern und Freizeugen an Sonn- und Festtagen (§ 1) ist gänzlich verboten. Auch in anderer Weise darf die Jagd nicht während der Gottesdienststunden ausgeübt werden.

§ 15. Den Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft in Kirchen oder in anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orten gegen Lärm auf den in der Nähe der Gotteshäuser gelegenen Straßen und Plätzen durch geeignete Anordnungen zu sichern.

§ 16. An dem Buß- und Bettage, an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage, an den Vorabenden der genannten Tage und an den Vorabenden des ersten Weihnachtstages, Oster- und Pfingstfeiertages, sowie am Himmelfahrtstage und während der ganzen Charwoche dürfen Schaustellungen, Concerte, Bälle und ähnliche Lustbetriebe nicht stattfinden. Gestattet bleibt die Ausführung von Oratorien und anderen ersten Musikstücken in dazu geeigneten Räumen.

§ 17. Schaustellungsvorstellungen dürfen am Charfreitage, sowie am Buß- und Bettage gar nicht und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage nur abdam stattfinden, wenn sie ersten Inhalts sind.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht nach dem § 366 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1879 in Kraft.

§ 20. Die wegen Verletzung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen während der Sonn- und Festtage (§ 1) bestehenden Polizeiverordnungen der königl. Regierungen, der Provinz und des königl. Oberbergamtes zu Halle a. S. nämlich:
für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 17. August 1874 (Magdeburger Amtsbl. S. 318),
für den Regierungsbezirk Merseburg vom 25. October 1873 (Merseburger Amtsbl. S. 249),
für den Regierungsbezirk Erfurt vom 12. November 1873 (Erfurter Amtsblatt S. 218),
bleiben in Geltung.
Magdeburg, den 21. März 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Der Bestimmung des § 21 des Regulativs für die Erhebung der Grund- und Meßsteuer in hiesiger Stadt vom 31. December 1875 gemäß wird sowohl die städtische Grundsteuer als auch die Meßsteuer-Nolle für das Steuerjahr 1879/80 acht Tage lang, vom 3. Juni ab gerechnet, im Meßsteuer-Büreau auf dem Rathhause (2 Treppen) während der Büreaustunden zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen gelegt sein.

Wir bringen dies mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß, daß jeder Steuerpflichtige von den nach Maßgabe seiner Veranlagung zu entrichtenden Steuerbeträgen durch besondere Aufschreiben in Kenntniß gesetzt wird. Reclamationen gegen die Veranlagung sind binnen drei Monaten vom Tage der Behändigung des Aufschreibens ab, bei uns schriftlich einzureichen, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben müssen. (§ 22 l. c.)
Halle, den 19. Mai 1879.

Der Magistrat.
93. vom 1879.

Bekanntmachung.

Zur Genügung eines nachträglich eingegangenen Besuchs und in Folge eines nach Abschluß der Vicitations-Verhandlung vom 20. Juli abgegebenen Mehrgewotes, wird zur Verpachtung des jetzt dem Oberbürger Demich zu Diemitz verpachteten, zum Rittergute Freimilbe gehörigen, in der Meßburger Feldmark gelegenen Ackerplans von 22 Morg. 65 1/2, □ Ruth., auf die sechs Jahre vom 1. October 1879 bis dahin 1885 unter dem Termine bekannt zu machenden Bedingungen, ein neuer Termin auf **Mittwoch den 4. Juni cr. Vormittags 11 Uhr** zu Diemitz im Krämerischen Gasthause anberaumt, wozu Nachzulasse mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachgebote mit 630 Mark jährlich zu beginnen hat.
Halle, den 24. Mai 1879.
Der Magistrat.

Das rühmlichst bekannte
Ringelhardt-Glöckner'sche Wund-, Heil- und Zug-Pflaster*)
mit Stempel **(M. RINGELHARDT)** und der Schutzmarke  auf den Schachteln ist zu beziehen à 25 und 50 $\frac{1}{2}$ (mit Gebrauchsameinigung) aus den bekannten Apotheken. Zeugnisse liegen dabeilist aus.
*) NB. Obige Schutzmarke schützt vor dem nachgeahmten Pflaster.

Auf der Grube Neuglückler Verein bei Nietleben ist trockene, unter Dach gelagerte Stückkohle, das vorzüglichste Stuben- u. Küchenheizmaterial, vorrätlich.

Die Schwimm- und Bade-Anstalt von Gebr. Elitzsch wird wieder eröffnet.

Die Kaiser-Wilhelms-Stiftung für Beamte, Wittwen und Waisen
wird **Mittwoch den 28. Mai Abends 8 Uhr** im Saale der Kaiser-Wilhelms-Halle

öffentlich besprochen werden. Die Beamten aller Branchen und Klassen aus Halle und Umgegend ladet zu zahlreicher Theilnahme ein
der Vorstand des Halle'schen Beamten-Vereins.

Tagesordnung: 1) Die Sammlung des Kaiser-Wilhelms-Fonds.
2) Die Constatuirung des Lotteriefonds.

Mechanisches Theater auf dem Moritzwinger.

Mittwoch und Donnerstag die letzten Vorstellungen.
Anfang um 6 und 8 Uhr.
Eintrittspreise: I. Platz 75 $\frac{1}{2}$ II. Platz 50 $\frac{1}{2}$ Gallerie 30 $\frac{1}{2}$.
Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.

Mittwoch Nachmittag 3 Uhr Extra-Vorstellung für Schulkinder zu ermäßigtem Preise.
Um zahlreichem Besuch bittet
H. Pottharst.

Müllers Belle vue.
Heute Dienstag grosse Vorstellung.
Auskunft zwischen dem Preisringer William Schultz und dem Fleischermeister Herr Schatz.
H. Dippel, Direktor.

Für den redactionellen Theil verantwortlich C. Bohardt in Halle. — Expedition im Waisenhause — Buchdruckerei des Waisenhause.